

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. November 1984	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 84	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 (Nachtragshaushaltsgesetz 1984) Ändert GVBl. II 43-50	267
29. 10. 84	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Sozialgerichtsbarkeit Ändert GVBl. II 213-3	270
8. 11. 84	Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung GVBl. II 82-45	270
8. 11. 84	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1984/85 Ändert GVBl. II 70-124	271

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984
(Nachtragshaushaltsgesetz 1984)*)

Vom 6. November 1984

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984) vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushalts-

jahr 1984 wird in Einnahme und Ausgabe auf

21 898 279 600 Deutsche Mark festgestellt.“

2. Der Gesamtplan 1984 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 1984 Teil II – Finanzierungsübersicht – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigelegten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Anlage

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. November 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 43-50

Anlage

Gesamtplan 1984 (einschließlich Nachtrag)

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Persönliche Verwaltungsausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) / Zuschuß (-)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
08	Hessischer Sozialminister	—	34 270 200	23 165 600	55 152 500	112 588 300	203 440 400	60 117 700	48 300	289 584 300	734 000	47 523 500	6 080 000	587 528 200	- 474 939 900
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	28 620 000	231 207 200	73 910 000	80 718 900	413 856 100	387 954 700	87 214 400	—	100 588 000	19 477 900	179 768 200	13 732 500	798 735 700	- 384 879 600
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14 132 000 000	170 587 300	123 255 000	4 831 044 400	19 306 886 700	167 192 000	51 507 200	33 000	3 271 321 600	229 400	1 002 977 300	147 940 000	4 641 200 500	+ 14 865 886 200
	Übrige Einzelpläne 01 bis 07, 10 bis 16 und Einzelpläne 18 und 19	—	780 220 100	873 225 400	601 503 000	2 064 948 500	7 156 938 900	826 070 300	4 217 581 400	1 261 648 300	711 195 300	1 634 836 000	52 545 000	15 870 815 200	- 13 805 866 700
		14 160 620 000	1 226 284 800	892 956 000	5 618 418 800	21 898 279 600	7 935 525 000	1 024 908 600	4 217 662 700	4 903 142 200	731 638 600	2 865 105 000	270 297 500	21 898 279 600	—

Gesamtplan 1984 (einschließlich Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	18 883,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	17 268,7
3. Finanzierungssaldo	– 1 615,1
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 514,9
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 312,1
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt darunter für Ausgleichsforderungen	2 797,2 19,3
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	100,2
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	101,0
4.2 Zuführungen an Rücklagen	0,8
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	216,5
5.2 Ausgabenseite	216,5
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 615,1

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Übertragung
von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung
in der Sozialgerichtsbarkeit*)**

Vom 29. Oktober 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Anordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Sozialge-

richtsbarkeit vom 6. Februar 1976 (GVBl. I S. 193) erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der Richter des Sozialgerichts Frankfurt am Main unterstehen die Richter jedoch nicht der Dienstaufsicht des Direktors eines Sozialgerichts.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1984

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
Claus

*) Ändert GVBl. II 213-3

**Anordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur
Ausführung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung*)**

Vom 8. November 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Ausführung der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung vom 8. Juni 1983 (BGBl. I S. 677) ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. November 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Görlach

*) GVBl. II 82-45

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1984/85*)**

Vom 8. November 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung 1984/85 vom 27. Juni 1984 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zulassungszahl „196“ für den Studiengang Architektur durch die Zulassungszahl „206“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zulassungszahl „70“ für den Studiengang Pharmazie durch die Zulassungszahl „71“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zulassungszahl „51“ für den Studiengang Psychologie durch die Zulassungszahl „52“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zulassungszahl „58“ für den Studiengang Zahnmedizin durch die Zulassungszahl „65“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Studiengang Medizin mit der Zulassungszahl „186“ die Worte „Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)“ mit der Zulassungszahl „16“ eingefügt.
6. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird die Zulassungszahl „120“ für den Studiengang Psychologie durch die Zulassungszahl „125“ ersetzt.
7. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird die Zulassungszahl „200“ für den Studiengang Tiermedizin durch die Zulassungszahl „210“ ersetzt.
8. In § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird die Zulassungszahl „15“ für den Studiengang Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife durch die Zulassungszahl „17“ ersetzt.
9. In § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird die Zulassungszahl „15“ für den Studiengang Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, durch die Zulassungszahl „17“ ersetzt.
10. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 wird die Zulassungszahl „61“ für den Studiengang Humanbiologie durch die Zulassungszahl „67“ ersetzt.
11. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Studiengang Medizin mit der Zulassungszahl „198“ die Worte „Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)“ mit der Zulassungszahl „16“ eingefügt.
12. In § 1 Abs. 1 Nr. 10 wird die Zulassungszahl „113“ für den Studiengang Psychologie durch die Zulassungszahl „116“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. November 1984

Der Hessische Minister für
Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) Ändert GVBl. II 70-124

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Täunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p> <p style="text-align: right;">150</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 86. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Haushaltsgesetz 1984
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
VO über den Tag der Kommunalwahlen 1985
GebührenO für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen
VO über die Zuerkennung einer fachgebundenen Hochschulreife
entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG
AO über die Zuständigkeiten im Artenschutz
Vorläufige Hessische ArtenschutzVO

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56